

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 30.01.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Tempzin und Penzin/ Kirchengemeinde Brüel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

geändert wird § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

§3 Abs.2 S.2 entfällt

geändert wird § 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte max.Belegung 1Sarg oder 1 Urne

- Urnen für 20 Jahre	400,00 EUR
- Säрге für 20 Jahre	500,00 EUR

Wahlgrabstätten- Belegung max.1 Sarg+1 Urne **oder** nur 2 Urnen

- Urnen 20 Jahre	480,00 EUR
- Säрге 25 Jahre	600,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	24,00 EUR
--	-----------

Urnengemeinschaftsanlage unter Baum in Tempzin inkl.

FUG und Pflege für 20 Jahre	1860,00 EUR
-----------------------------	-------------

<u>Rasenwahlgrabstätten für Säрге</u> Belegungsmöglichkeit 1 Sarg + 1 Urne für 25 Jahre incl. FUG und Pflege	2030,00 EUR
--	-------------

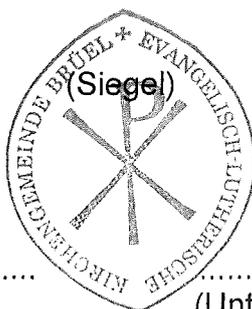
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	81,00 EUR
---	-----------

<u>Rasenwahlgrabstätten für Urnen</u>	1570,00 EUR
---------------------------------------	-------------

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 30.01.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Brüel 23.01.2024



A. Wülf
.....
(Unterschrift)

Albrecht Wienß
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Stephan
.....
(Unterschrift)

Stephan
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... *21.2.2024*